

GEMEINDE SCHWABBRUCK

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Brucker Berg“  
durch die Gemeinde Schwabbruck**

Der Gemeinderat Schwabbruck hat den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brucker Berg“ in seiner Sitzung am 12.07.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Nachdem dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist (vgl. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, wirksam seit 23.08.2004), bedarf dieser Bebauungsplan keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brucker Berg“ der Gemeinde Schwabbruck einschließlich Begründung vom 01.03.2004 i.d.F. v. 14.07.2004 liegt zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4, Altstadt, öffentlich aus. Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brucker Berg“ der Gemeinde Schwabbruck vom 01.03.2004 i.d.F. vom 14.07.2004 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Hörner, Schongau, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schwabbruck, den 25.08.2004

Aushang vom 25.08.2004 – 10.09.2004



Sporrer  
Bürgermeister